



Einwohnergemeinde **Bolligen**



H14

Hallenbadordnung (HBO)

vom 17. Februar 2014

Der Gemeinderat erlässt folgende Hallenbadordnung (Verordnung):

Art. 1

Kinder unter 8 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung von Personen ab 18 Jahren betreten. Jugendliche unter 16 Jahren haben die Räumlichkeiten um 18:00 Uhr zu verlassen, sofern sie nicht von Erwachsenen begleitet sind.

Art. 2

Kinder die nicht schwimmen können, müssen von volljährigen Begleitpersonen ständig im Wasser beaufsichtigt werden. Die Personen haben sich bei Kleinkindern zudem in Reichweite aufzuhalten. Dies gilt auch für die Benutzung des Planschbeckens.

Art. 3

Personen, die offene Wunden haben, an Hautausschlägen oder an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen das Hallenbad nicht betreten.

Art. 4

Es ist untersagt:

- a) im Hallenbad zu rauchen
- b) Schnorchel, Taucherbrillen, Spielsachen und dergleichen im Schwimmerteil des Bassins zu benutzen
- c) ohne Duschen ins Wasser zu gehen
- d) sich als Nichtschwimmer im Schwimmerteil aufzuhalten
- e) andere Personen in das Wasser zu stossen
- f) von der Seite ins Becken zu springen
- g) ausserhalb der Imbissecke zu konsumieren
- h) Papier und andere Abfälle liegen zu lassen
- i) innerhalb des Hallenbadareals Alkohol und Drogen zu konsumieren
- j) Haustiere ins Hallenbad mitzunehmen
- k) Musik ohne Kopfhörer zu hören (ausgenommen Kurse)
- l) Wasserspritzpistolen oder Laserpointer zu benutzen

Art. 5

Für die Benützung der Saunaeinrichtungen sind die Regeln des Schweizerischen Badmeisterverbands (Anhang) zu beachten.

Art. 6

Jeder Badegast unterzieht sich mit dem Lösen der Eintrittskarte dieser Hallenbadordnung sowie den Anweisungen des/der Badmeister/in. Als Konsequenz für schwere Widerhandlungen oder Unbelehrbarkeit wird ein begrenztes oder ein definitives Eintrittsverbot vorbehalten.

Art. 7

Für Unfälle und Krankheiten, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder Anordnungen entstehen, übernimmt die Einwohnergemeinde Bolligen keine Haftung.

Art. 8

Wertgegenstände oder grössere Geldbeträge gehören unter Verschluss oder besser gar nicht ins Bad. Die Einwohnergemeinde Bolligen haftet nicht für Diebstähle.

Art. 9

Wünsche und Anregungen nimmt der/die Badmeister/in oder die Gemeinde Bolligen gerne entgegen. Beschwerden der Badegäste sind der Gemeindeverwaltung Bolligen, Abt. Bildung und Kultur, schriftlich zu unterbreiten.

Art. 10

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per sofort in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung (Hallenbadordnung) ist vom Gemeinderat am 17. Februar 2014 genehmigt worden.

Gemeinderat Bolligen

sig.
Rudolf Burger
Gemeindepräsident

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Anhang
Saunaregeln Schweizerischer Badmeisterverband

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Abteilung Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.